

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/094

freigegeben am **15.06.2023**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Kahne, Tabea

Datum: 06.06.2023

Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 13 - Windenergie Lehmden (Erweiterungsfläche)

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.06.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	03.07.2023	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die Aufstellung der Satzung zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 13 wird beschlossen.
2. Dem Vorentwurf der Satzung zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 13 einschließlich Begründung und Umweltbericht wird zugestimmt.
3. Auf dieser Grundlage wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in Form einer einmonatigen Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Seit 2019 ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan 13 planungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung des Windparks Lehmden um drei Windenergieanlagen (WEA) im Bereich nordöstlich des Bestandwindparks. Zwar wurden die WEA zwischenzeitlich genehmigt, jedoch noch nicht errichtet.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan legt neben der maximalen Anlagenhöhe von 150 m weitere Bedingungen fest, die nach heutiger Rechtslage in einem Normenkontrollverfahren mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer Unwirksamkeit des Bebauungsplans durch gerichtliche Feststellung führen würden. Dies muss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 13 schon deshalb angenommen werden, da die zeit- und regelungsgleich aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungspläne 11 und 12 mit genau diesem Ergebnis beklagt wurden. Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 13 vollzieht insoweit lediglich das, was eine Inzidentprüfung im Klageverfahren ergeben würde.

Der Vorhabenträger plant zudem die Errichtung anderer WEA als im vorhabenbezogenen Bebauungsplan 13 beabsichtigt. Seinerzeit waren 150 m hohe Anlagen vorgesehen, die jedoch – aus heutiger Sicht – nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen. Diese Umplanung soll ermöglicht werden.

Die Nutzung und der Ausbau von erneuerbaren Energien für die Stromerzeugung liegt mittlerweile im „überragenden öffentlichen Interesse“ (§2 EEG 2023) und soll möglichst schnell vorangetrieben werden. Das Zurverfügungstellen von Flächen für die Windenergie wird künftig mit der Erreichung von Flächenbeitragswerten über das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) geregelt. Inhalt des WindBG ist es, dass Flächen, in denen Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen ausgewiesen sind, nicht für die Erreichung des Flächenbeitragswertes mit herangezogen werden dürfen.

Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 13 soll insoweit aus den oben genannten Gründen erfolgen. In einem weiteren, unabhängigen Verfahren soll auch der Bebauungsplan 64, der 2001 zur Ausweisung des Windparks Lehmden aufgestellt wurde und der eine Höhenbegrenzung von 100 m enthält, aufgehoben werden (s. Vorlage 2023/093).

Rechtsfolge der Aufhebung ist, dass die Flächen künftig als Außenbereich nach § 35 BauGB zu bewerten sind und somit die privilegierte Errichtung von WEA gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig ist. Da die Flächen auf Ebene des Flächennutzungsplans weiterhin als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellt bleiben, ändert sich das Nutzungsziel für die Flächen nicht, sondern lediglich die Genehmigungsgrundlage für entsprechende Bauanträge.

Für die Aufhebung von Bebauungsplänen gelten die gleichen Vorschriften wie für die Aufstellung, sodass für die Satzung zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 13 ein vollständiges Bauleitplanverfahren mit Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern durchzuführen ist.

Mit dem vorliegenden Vorentwurf soll der Aufstellungsbeschluss und somit die Einleitung des Bauleitplanverfahrens beschlossen werden. Hierzu erhalten die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Stellungnahme im frühzeitigen Verfahren.

Zeitgleich mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 13 wurden im Jahr 2019 auch die vorhabenbezogenen Bebauungspläne 11 und 12 für die Windparks in Wapeldorf sowie Lehmdermoor aufgestellt. Im Rahmen von Normenkontrollverfahren hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg diese im Jahr 2021 für unwirksam erklärt, sodass die Durchführung eines Aufhebungsverfahrens für diese vorhabenbezogenen Bebauungspläne nicht mehr erforderlich ist.

Nähere Erläuterungen werden vom beauftragten Planungsbüro im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen am 26.06.2023 gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen zur Verfügung.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Satzung mit Beikarte
2. Begründung
3. Umweltbericht